

Version 02/06/2021

Dieses Dokument enthält zunächst ein FREQUENTLY ASKED QUESTIONS oder FAQ (TEIL 1) über das CIRM. Anschließend wird in TEIL 2 erklärt, wie Sie das CIRM-Formular ausfüllen/auswerten.

TEIL 1: FAQ CIRM (COVID INFRASTRUCTURE RISK MODEL)

Seit dem Ministeriellen Erlass vom 11. Mai 2021 ist das CIRM für Innenrauminfrastrukturen obligatorisch. Für Outdoor-Infrastrukturen ist der CIRM nicht zwingend erforderlich, kann aber dennoch verwendet werden. Es ist letztlich Sache der lokalen Behörden, zu bestimmen, welche permanente Infrastruktur für eine CIRM-Genehmigung in Frage kommt.

Die CIRM-Genehmigungen, die im Herbst 2020 für permanente Infrastrukturen erteilt wurden, können von der betreffenden Gemeindeverwaltung reaktiviert werden, vorbehaltlich einer Reihe von Anpassungen, die hier (Frage 13) näher erläutert werden.

Wenn neue staatliche Maßnahmen und Stellungnahmen auf föderaler Ebene erlassen werden, die in verschiedenen Ministeriellen Erlassen ratifiziert wurden, werden wir diese FAQ so schnell wie möglich aktualisiert. Weitere Informationen zu den aktuellen Maßnahmen finden Sie unter www.info-coronavirus.be.

1. Was ist das CIRM (COVID INFRASTRUCTURE RISK MODEL)?

Das CIRM ist eine Checkliste, die es dem Betreiber einer permanenten Infrastruktur ermöglicht, diese Infrastruktur auf COVID-19-Sicherheitsrisiken zu überprüfen. Das CIRM stützt sich (teilweise) auf dieselben Sicherheitsparameter wie das [COVID-Event-Risk-Model](#) (CERM), konzentriert sich aber darauf, wie sich die Infrastruktur für den COVID-sicheren Empfang von Ereignissen eignet.

Eine CIRM-Zulassung gibt dem Betreiber also die Erlaubnis, eine Veranstaltung in einer festen Infrastruktur durchzuführen. Eine CIRM-Zulassung gibt an, wie viele Besucher diese Infrastruktur sicher aufnehmen kann und welche Bedingungen erfüllt werden müssen.

2. Was ist das CIRM (COVID INFRASTRUCTURE RISK MODEL) NICHT?

Eine CIRM-Zulassung ist keine Erlaubnis, eine Veranstaltung zu organisieren, sondern eine Erlaubnis, Veranstaltungen zu empfangen. Die vom CIRM festgelegte maximale Besucherzahl kann jedoch

(vorübergehend oder anderweitig) durch Maßnahmen und Empfehlungen der Regierung auf föderaler Ebene begrenzt werden, was in verschiedenen Ministeriellen Erlassen bestätigt wird.

Weitere Informationen zu den neuesten Maßnahmen finden Sie unter www.info-coronavirus.be.

3. Ist ein CIRM für alle permanenten Infrastrukturen obligatorisch?

Wir folgen den Informationen auf info-coronavirus.be (Stand 1.6.2021).

Gemäß den Informationen auf info-coronavirus.be, Stand 1.6.2021, darf bei Veranstaltungen, kulturellen und anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen und -trainings sowie Kongressen, die in geschlossenen Räumen organisiert werden, ein sitzendes Publikum von maximal 75% CIRM-Kapazität zugelassen werden, ohne dass 200 Personen überschritten werden. Alle permanenten Infrastrukturen in Innenräumen, die eine Zuhörerschaft empfangen möchten, müssen also einen CIRM haben, es sei denn, in einem gültigen Protokoll sind andere Bestimmungen enthalten.

Für permanente Infrastrukturen im Freien kann eine CIRM-Zulassung beantragt werden, ist aber nicht zwingend erforderlich. Die Kapazität darf im Monat Juni 2021 niemals 400 Personen überschreiten.

4. Wie verhält sich das CIRM zum CERM?

Das **Covid Event Risk Model (CERM)** ist ein Online-Tool, mit dem Veranstaltungsorganisatoren ihre Veranstaltungen auf COVID-19-Sicherheitsrisiken überprüfen können. Dieses Risiko wird durch 23 Parameter bestimmt, von denen bekannt ist, dass sie die Verbreitung des Coronavirus beeinflussen. Mit diesem Modell lässt sich das Sicherheitsrisiko für **jedes Ereignis abbilden**.

Mehr Informationen über das CERM finden Sie [hier](#).

Ab dem 8. September 2020 wurde ein ergänzendes Tool eingeführt, das sich speziell an Betreiber von permanenten Sport- oder Kulturinfrastrukturen sowie von Konferenzorten richtet: das **COVID Infrastructure Risk Model (CIRM)**. Dieses Tool wurde 2021 aktualisiert und an die 10 Gebote des Corona-Protokolls angepasst, die von der Corona-Kommission erstellt wurden.

Wenn eine CERM für eine Veranstaltung eingereicht wird und diese Veranstaltung in einer dauerhaften Infrastruktur mit einer CIRM fortgesetzt wird, kann die innerhalb dieser CIRM erreichte maximale Kapazität bei der Bestimmung der maximalen Besucheranzahl bei dieser bestimmten Veranstaltung gelten.

Während eine CERM immer für jedes Ereignis beantragt werden muss (es sei denn, es handelt sich um einen sich wiederholenden Kontext, wie z. B. ein Basketball-Ligaspiel, in diesem Fall reicht ein Antrag für die Serie), muss eine CIRM nicht für jedes Ereignis erstellt werden. Das CIRM ermöglicht eine Infrastruktur, auf der Basis einer klaren Zuordnung von Veranstaltungsorten, um verschiedene

Veranstaltungen innerhalb des definierten Rahmens durchzuführen. Ein CIRM kann daher an mehrere CERM-Anwendungen angehängt werden.

5. Was ist der Zweck und der Wert des CIRM?

Das CIRM ist als Managementmodell für den Betreiber einer Infrastruktur und als Beratungsmodell für lokale Behörden gedacht. Das von Virologen validierte CIRM garantiert damit COVID-sichere Infrastrukturen und eine einheitlichere und objektivere Bewertung von Anwendungen.

Die Ergebnisse des CIRM-Scans sind per Definition temporär und können sich mit der Ausbreitung des Virus stets ändern.

6. Wer hat die Parameter und Fragen des CIRM festgelegt?

In Analogie zum CERM wurden die Parameter des CIRM auf Anraten und in enger Absprache mit Veranstaltungsfachleuten, Gesundheitsexperten und relevanten Regierungsstellen festgelegt. Gemeinsam haben sie das CIRM ausgearbeitet. Die Parameter basieren auf spezifischen Merkmalen von (permanenten) Infrastrukturen: wie z.B. Außen-/Innenbereich, Belüftung, Besucherströme, Zugänglichkeit und Mobilität, hygienische Einrichtungen usw.

7. Wo sollte ein CIRM beantragt werden?

Der Antrag auf ein CIRM muss bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

8. Was ist eine permanente Infrastruktur? (S. 7 Antragsformular)

Um als permanente Infrastruktur zu gelten, muss grundsätzlich immer die Bedingung erfüllt sein, dass es sich um eine Immobilie oder ein Grundstück handelt. Zusätzlich muss mindestens eine der anderen auf Seite 7 des Antragsformulars aufgeführten Bedingungen erfüllt sein (siehe Abbildung). Allein die Immobilie reicht nicht aus: Der Antragsteller muss nachweisen können, dass die Infrastruktur dauerhaft und legal als Veranstaltungsort genutzt werden kann und darf.

Generell kann gesagt werden, dass eine permanente Infrastruktur regelmäßig COVID-Events empfangen kann und darf und dass die Infrastruktur für diesen Zweck eingerichtet wurde (z. B.

Belüftung, Zählung der Besucher usw.). Wir denken hier an Theater, Konferenzräume, Sporthallen usw.

Ausnahmsweise kann der Zustand von einer Immobilie nicht berücksichtigt werden, wenn zum Beispiel eine Infrastruktur temporär errichtet wird, um regelmäßig Veranstaltungen zu empfangen. Es kann auch sein, dass eine Infrastruktur vorübergehend errichtet wird, um eine Veranstaltung für einen bestimmten Zeitraum durchzuführen. In diesem Fall kann diese Infrastruktur auch für eine CIRM-Zulassung in Frage kommen.

Es ist jedoch auch möglich, dass bestimmte permanente Infrastrukturen aufgrund einer spezifischen Bestimmung in einem Ministeriellen Erlass oder in anderen Erlassen und Regierungsmaßnahmen nicht für eine CIRM-Genehmigung in Frage kommen. Hierzu verweisen wir auf Bestimmungen innerhalb der [Ministeriellen Erlasse](#). Weitere Informationen zu den derzeit geltenden Maßnahmen finden Sie unter www.info-coronavirus.be.

Die Entscheidung, ob eine Infrastruktur als dauerhaft angesehen wird, liegt letztlich bei der örtlichen Behörde.

6. PERMANENTE INFRASTRUKTUR, WEIL:

Kulturzentrum

Immobilie

NACE-Code 90042.

Sonstiges (bitte angeben):

Mehrere Optionen sind möglich.

9. Wann ist ein Fall unzulässig?

Das Dossier wird als unzulässig betrachtet, wenn bestimmte Informationen oder Anhänge fehlen oder wenn aus den vorgelegten Informationen hervorgeht, dass die Infrastruktur nicht den Mindestanforderungen entspricht. Dann wird der Antrag nicht weiterbearbeitet. Der Antragsteller wird hierüber informiert und kann ein neues Dossier einreichen.

Ein Fall ist u. a. dann unzulässig, wenn

- wesentliche Informationen fehlen, wie z. B. die Angaben des Gefahrenverhütungsberaters, des COVID-Koordinators oder des Ansprechpartners,
- die Infrastruktur nicht die Bedingungen als permanente Infrastruktur erfüllt,

- die Risiken innerhalb eines bestimmten Parameters werden vom Antragsteller nicht oder nur unzureichend durch konkrete Lösungen und Managementmaßnahmen behandelt. Insbesondere für C.1 AUSSEN/INNEN/LÜFTUNG kann von den gesetzlichen Bestimmungen zur Lüftung (S. 9 des CIRM-Antragsformulars) nicht abgewichen werden.
- Ein Antragsdossier ist nur zulässig, wenn es die in der nachstehenden Abbildung (S. 24 des CIRM-Antragsformulars) aufgeführten Anhänge enthält. Falls erforderlich, können diese Anhänge in ein Szenario oder ein übergreifendes Sicherheitsdossier aufgenommen werden, das dann zusammen mit dem Antrag eingereicht wird.

E. ÜBERSICHT ANLAGEN

DEM CIRM ODER DREHBUCH DES DOSSIERS BEILIEGENDE ANLAGEN

Wenn sich Anlagen bereits in der Akte/im Drehbuch befinden, müssen diese nicht nochmals beigelegt werden.

VERPFLICHTET	CIRM	Drehbuch
Sitzarrangement/Saaleinteilung (mit Grundriss).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ticketingsystem (Beschreibung oder Erläuterung des verwendeten Systems). COVID-Mobilitätsplan.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hygieneplan.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Crowd-Management-Plan.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sensibilisierungs-Informationsplan.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durchsetzungsplan/Verfahren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

VERPFLICHTET, WENN (TEILWEISE) INDOOR

Wartungsbescheinigung Lüftungssystem.

Steuerungsmaßnahmen Belüftung

10. Auf welcher Grundlage wird die maximale Kapazität berechnet?

Wenn das Dossier zeigt, dass die Infrastruktur die Bedingungen für die CIRM-Zulassung erfüllt, ist die Sitzordnung der erste Schritt zur Bestimmung der maximalen Kapazität. Diese müssen so angelegt sein, dass sie die in Ministeriellen Erlassen festgelegten und ggf. in branchenspezifischen Protokollen präzisierten Mindest-(Sitz-)Abstände und Reihenabstände einhalten.

Natürlich muss die maximal zulässige Besucherzahl immer im Rahmen einer COVID-Sicherheitsanalyse für die Umgebung (öffentlicher Raum) bewertet werden. Der Mobilitätsplan muss

zum Beispiel die mögliche zusätzliche Belastung des öffentlichen Verkehrs durch die Organisation einer Veranstaltung berücksichtigen.

Eine Kapazitätsberechnung und die Erstellung einer Bestuhlungsanordnung müssen mindestens die folgenden Bedingungen erfüllen:

- 1° mindestens 3 Meter zur Bühne frei lassen und die erste Sitzreihe frei lassen;
- 2° eine maximale Verteilung der Teilnehmer auf den verfügbaren Raum;
- 3° zwischen einzelnen Zuschauern und/oder rechtlich zugelassenen Gruppen/Vereinen muss immer mindestens ein Stuhl oder mindestens ein Meter frei bleiben;
- 4° Der Reihenabstand zwischen den Zuschauern darf niemals weniger als 83 cm betragen.

11. Was ist, wenn meine permanente Infrastruktur für die Durchführung verschiedener Veranstaltungstypen mit einer anderen vordefinierten Besucherzahl geeignet ist? Wie wirkt sich das auf meinen Antrag aus?

Wenn der Empfang und die Organisation verschiedener Veranstaltungstypen (z.B. Sport, Kultur, Kongress, ...), die gleiche Bestuhlung und die gleiche Ausarbeitung der COVID-Sicherheitspläne erfordern, kann dafür ein CIRM-Anwendungen verwendet werden.

Wenn bei der Ausrichtung und Organisation von verschiedenen Veranstaltungstypen (z.B. Sport, Kultur, Konferenzen, ...) unterschiedliche Bestuhlungen, aber mit den gleichen Maximalkapazitäten, die gleiche Ausarbeitung der COVID-Sicherheitspläne erfordern, dann kann auch hierfür die gleiche CIRM verwendet werden.

Wenn bei der Ausrichtung und Organisation verschiedener Veranstaltungstypen (z. B. Sport, Kultur, Kongress, ...) unterschiedliche Bestuhlungsvarianten mit unterschiedlichen Maximalkapazitäten vorgesehen sind, sollten dafür unterschiedliche CIRM-Anträge verwendet werden.

12. Bleibt meine CIRM-Zulassung gültig, wenn neue staatliche Maßnahmen bezüglich Veranstaltungen getroffen werden?

Der Antrag auf eine Ausnahmeregelung für permanente Infrastrukturen bleibt gültig, bis neue Maßnahmen angekündigt werden. Zusätzliche Verschärfungen oder Lockerungen durch den nationalen Konzertierungsausschuss, die sich direkt auf die Organisation von Veranstaltungen beziehen, werden immer in die CIRM-Kriterien integriert und können daher zur Einreichung eines neuen Antrags führen.

Wir versuchen, die Zeit zwischen neuen, zusätzlichen Managementmaßnahmen und der Anpassung des CIRM auf ein Minimum zu begrenzen. Es ist Sache des Betreibers, die Erstellung und Übertragung des angepassten CIRM zu verfolgen. Der Herausgeber des CIRM kann niemals für die Folgen neuer staatlicher Maßnahmen haftbar gemacht werden.

13. Ich habe bereits ein CIRM für eine permanente Infrastruktur im Innenbereich. Wird diese gültig bleiben?

Gemäß Art. 23. §1 und Art. 29. des Ministeriellen Erlasses vom 28/10/2020 bleiben die Bestimmungen im CIRM als gültiges Protokoll in Kraft. Die zugewiesene Besucherzahl innerhalb der ersten CIRM-Bewerbungen bleibt gültig. Selbstverständlich werden alle restriktiven Prozentsätze für die CIRM-Kapazität oder die restriktive Gesamtbesucherzahl, wie in den geltenden [Ministeriellen Erlassen](#) festgelegt, immer berücksichtigt.

Die vorhandenen Dateien müssen aktualisiert und von den lokalen Behörden erneut bestätigt werden. Die Betreiber von permanenten Infrastrukturen mit einer CIRM und die betroffenen lokalen Behörden werden darüber informiert.

Das Update umfasst die folgenden Elemente:

- Bezeichnung COVID-Koordinator,
- Erfüllen Sie die angepassten Normen für die Belüftung,
- Die Verwendung von Abteilen, die als separate "Ereignisse" betrachtet werden, wodurch die im Ministeriellen Erlass festgelegte Höchstkazität überschritten werden konnte. Abteile, die als separate Veranstaltungsräume betrachtet werden und jeweils eine maximale Kapazität haben, sind nicht mehr zulässig.
- Zusätzliches Verfahren für den Umgang mit infizierten Personen,
- Hinzufügung Durchsetzungsplan/Verfahren.

14. Ich habe bereits eine CIRM für eine permanente Infrastruktur im Freien. Wird dieser gültig bleiben?

Ein CIRM muss immer für Innenraum-Infrastrukturen (ob teilweise oder nicht) beantragt werden und kann für permanente Außeninfrastrukturen beantragt werden. Letztendlich ist es Sache der lokalen Behörden, zu bestimmen, was eine dauerhafte Infrastruktur darstellt. Permanente Infrastrukturen im Außenbereich können daher ebenfalls gültig bleiben, sofern die gleichen Anpassungen wie oben in Frage 13 beschrieben vorgenommen werden.

15. Wohin kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?

Wir werden diese FAQ auf der Grundlage von Fragen/Kommentaren, die wir über den Helpdesk erhalten, ergänzen.

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft können Fragen von lokalen Behörden oder Betreibern von permanenter Infrastruktur an julie.broichhausen@dgov.be oder joerg.vomberg@dgov.be gerichtet werden.

TEIL 2: ERKLÄRUNG ZUM AUSFÜLLEN EINES CIRM- FORMULARS / AUSWERTUNG EINES CIRM- ANTRAGS

Wir gehen das CIRM Schritt für Schritt durch und besprechen dabei vor allem die Fragen/Überschriften, bei denen eventuell noch Klärungsbedarf besteht.

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1 ÜBER DEN GEFAHRENVERHÜTUNGSBERATER (S. 5)

Ein Gefahrenverhütungsberater unterstützt den Arbeitgeber bei der Anwendung der Maßnahmen im Arbeitsschutz (Gesetz über das Wohlbefinden an der Arbeit) und hat sowohl gegenüber dem Arbeitgeber als auch gegenüber den Arbeitnehmern eine beratende Funktion.

Der Gefahrenverhütungsberater versucht, Risiken durch verschiedene Maßnahmen zu minimieren. Darüber hinaus trägt der Gefahrenverhütungsberater zur Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern bei.

„Jeder Gefahrenverhütungsberater muss zumindest über ausreichende Grundkenntnisse in Bezug auf das Wohlbefinden bei der Arbeit verfügen, insbesondere über die Risikoanalyse, die Koordinierung der Präventionsaktivitäten, die Funktionsweise des Ausschusses für Prävention und Arbeitsschutz usw.“ (Artikel II.1-20,) <https://emploi.belgique.be/fr/themes/bien-etre-au-travail/structures-organisationnelles/le-conseiller-en-prevention/formation-et>).

Jeder Arbeitgeber mit mehr als 20 Mitarbeitern muss einen internen Gefahrenverhütungsberater benennen.

Für weniger als 20 Arbeitnehmer/Mitarbeiter kann der Arbeitgeber selbst als Gefahrenverhütungsberater auftreten. Für die Vorbereitung des CIRM kann auch ein externer Gefahrenverhütungsberater konsultiert werden. Bei kleineren Infrastrukturen, wie z. B. Jugendheimen, kann die Gemeinde dafür möglicherweise einen eigenen Gefahrenverhütungsberater einsetzen.

Weitere Informationen zum Gefahrenverhütungsberater finden Sie hier: <https://emploi.belgique.be/fr/themes/bien-etre-au-travail/principes-generaux>

4. ANGABEN GEFAHRENVERHÜTUNGSBERATER:*

Name:

E-Mail-Adresse:

Vorname:

Telefonnummer:

Grad des Gefahrenverhütungsberater:

ÜBER DEN COVID-KOORDINATOR (S. 5)

Der COVID-Koordinator ist für die Ausarbeitung, Weiterverfolgung und Durchsetzung der im CIRM-Formular angegebenen Managementmaßnahmen verantwortlich. Ein COVID-Koordinator wurde ernannt, um die COVID-Aktivitäten zu koordinieren. Er muss sicherstellen, dass die vereinbarten Managementmaßnahmen auch tatsächlich geplant, umgesetzt und eingehalten werden. Der COVID-Koordinator kann auch der Gefahrenverhütungsberater sein.

Koordination bedeutet zunächst einmal, dass der COVID-Koordinator dafür sorgt, dass die verschiedenen COVID-Sicherheitspläne erstellt werden. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Nachweise (z.B. Lüftung) vorhanden sind.

Der COVID-Koordinator ist auch die Kontaktstelle innerhalb der permanenten Infrastruktur. Es wird dringend empfohlen, den COVID-Koordinator auf der Website der permanenten Infrastruktur bekannt zu machen, damit alle Beteiligten wissen, an wen sie sich wenden können. Wir denken dabei insbesondere an Veranstalter, die auch verpflichtet sind, einen COVID-Koordinator zu benennen. Es ist möglich, dass der COVID-Koordinator der permanenten Infrastruktur auch der COVID-Koordinator einer Veranstaltung ist, die in der gleichen Infrastruktur organisiert werden soll.

Eine Übersicht über die erforderlichen Sicherheitspläne/-bestätigungen finden Sie innerhalb des CIRM in Teil E. ÜBERBLICK ANHÄNGE.

5. ANGABEN COVID-KOORDINATOR:*

Name:

E-Mail-Adresse:

Vorname:

Telefonnummer:

ÜBER DIE PERMANENTE INFRASTRUKTUR (S. 6)

Um als permanente Infrastruktur zu gelten, muss grundsätzlich immer die Bedingung einer Immobilie oder eines Grundstücks erfüllt sein. Zusätzlich muss mindestens eine der anderen auf Seite 5 des Antragsformulars aufgeführten Bedingungen erfüllt sein (siehe Abbildung). Allein die Immobilie oder das Grundstück reicht nicht aus: Der Antragsteller muss nachweisen können, dass die Infrastruktur dauerhaft und legal als Veranstaltungsort genutzt werden kann und darf.

Generell kann gesagt werden, dass eine permanente Infrastruktur regelmäßig COVID-Ereignisse empfangen kann und darf und dass die Infrastruktur für diesen Zweck eingerichtet wurde (z. B. Belüftung, Zählung der Besucher usw.). Wir denken hier an Theater, Konferenzräume, Sporthallen usw.

Ausnahmsweise kann der Zustand von einer Immobilie nicht berücksichtigt werden, wenn zum Beispiel eine Infrastruktur temporär errichtet wird, um regelmäßig Veranstaltungen zu empfangen. Es kann auch sein, dass eine Infrastruktur vorübergehend errichtet wird, um eine Veranstaltung für einen bestimmten Zeitraum durchzuführen. In diesem Fall kann diese Infrastruktur auch für eine CIRM-Zulassung in Frage kommen. Ein nützliches Kriterium zur Bestimmung, ob eine Infrastruktur als permanente Infrastruktur im Rahmen des CIRM betrachtet werden kann oder nicht, ist, ob der Bau oder Betrieb dieser Infrastruktur der gängigen Sicherheitsgesetzgebung (wie beispielsweise Brandschutz) unterliegt oder nicht.

Es ist jedoch auch möglich, dass bestimmte permanente Infrastrukturen aufgrund einer spezifischen Bestimmung in einem Ministeriellen Erlass oder in anderen Erlassen und Regierungsmaßnahmen nicht für eine CIRM-Genehmigung in Frage kommen. Hierzu verweisen wir auf Bestimmungen innerhalb der [Ministeriellen Erlasse](#). Weitere Informationen zu den derzeit geltenden Maßnahmen finden Sie unter <https://www.info-coronavirus.be>.

Die Entscheidung, ob eine Infrastruktur als dauerhaft angesehen wird, liegt letztlich bei der örtlichen Behörde.

6. PERMANENTE INFRASTRUKTUR, WEIL:

Kulturzentrum

Immobilie

NACE-Code 90042.

Sonstiges (bitte angeben):

B. EIDESSTATTLICH ERKLÄRUNG (S. 7)

Die eidesstattliche Erklärung ist zugleich eine Zusammenfassung, die den zuständigen Behörden einen unmittelbaren Einblick in die Anzahl der beantragten Besucher gibt.

Es kann sein, dass rechtlich nur "sitzend" erlaubt ist, aber der Antragsteller kann hier bereits angeben, wie viele Besucher innerhalb anderer skizzierter "Sitz"-Anordnungen COVID-sicher empfangen werden können.

Ob neben dem sitzenden Publikum auch ein stehendes oder ein sich kontrolliert bewegendes Publikum zugelassen ist, hängt von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für feste Infrastrukturen und die Organisation von Veranstaltungen ab.

B. EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

1. **DIESE PERMANENTE INFRASTRUKTUR ERFÜLLT DIE ANFORDERUNGEN DES CIRM-SCANS UND IST DEN UNTERZEICHNERN ZUFOLGE GEEIGNET, UM FOLGENDE BESUCHERZAHLEN COVID-SICHER ZU BEGRÜSSEN (BEGRIFFSBESTIMMUNG SIEHE NÄCHSTE SEITE):**

Nur sitzend Nur stehend Kombiniert sitzend/stehend

Nur sich kontrolliert bewegend (mit sozialer Distanz)

Im Folgenden erläutern wir die Begriffe "nur sitzend", "nur stehend" und "nur sich kontrolliert bewegend".

"NUR SITZEND"

Die Richtlinie betrachtet eine Veranstaltung nur dann als sitzend, wenn:

- mehr als 70% der Besucher während der Hauptaktivität der Veranstaltung tatsächlich sitzen, wie z.B. bei Musicals, Theatervorstellungen, Kongressen etc.
- die Besucher selbst auch 70% der Zeit sitzen.

Wenn Besucher 70 % der Zeit sitzen, können sie maximal 30 % nicht sitzend verbringen. Diese 30 % können sich auf die Zeit beziehen, in der sich Besucher von ihrem Sitzplatz weg und zu ihm hinbewegen müssen, auf die Toilette gehen können oder sich (vorher/zwischendurch/nachher) unter Einhaltung des Mindestabstands treffen können, beispielsweise um etwas zu trinken. Diese Bewegungen müssen kontrolliert sein, d. h. konkret, dass die Bewegungen der Anwesenden in einer Weise gleitet bzw. begleitet werden, dass der Mindestabstand stets beachtet werden kann.

"NUR STEHEND"

Hier gilt die gleiche 70%-Regel.

Die Richtlinie betrachtet ein Ereignis nur dann als stehend, wenn:

- mehr als 70% der Besucher sind während der Hauptaktivität der Veranstaltung tatsächlich stillstehen, wie z.B. bei einer Aufführung, eines Sportspiels usw.,
- die Besucher selbst auch 70 % der anwesenden Zeit stillstehen. Wenn Besucher 70 % der Zeit stillstehen, können sie maximal 30 % nicht stillstehend und folglich bewegend verbringen. Diese 30 % können sich auf die Zeit beziehen, in der sich Besucher von und zu ihrem Sitzplatz bewegen müssen, auf die Toilette gehen können oder sich (vorher/zwischenzeitlich/nachher) treffen können, beispielsweise um etwas zu trinken

Diese ‚Bewegung‘ muss kontrolliert sein, d. h. konkret, dass die Bewegungen der Anwesenden solcherart geleitet bzw. begleitet werden, dass der Mindestabstand stets eingehalten werden kann.

NUR "KONTROLLIERTES BEWEGEN"

Kontrollierte Bewegung bedeutet, dass die Bewegung der Anwesenden so geführt wird, dass die soziale Distanzierung immer eingehalten werden kann.

Das Publikum darf sich nicht unkontrolliert bewegen. Mit anderen Worten: Das Publikum darf nicht unkontrolliert herumlaufen.

C. CIRM-SCAN

AUSSEN/INNEN/BELÜFTUNG (S. 9)

Um ein zulässiges Dossier zu haben, müssen die ersten 5 Kriterien unter "2. Konkrete Lösungen (direkte Managementmaßnahmen)" angekreuzt werden. Wenn diese 5 Kriterien angekreuzt sind, ist das Vorhandensein eines "Gebäudemanagementsystems" nicht zwingend erforderlich (letztes Kriterium).

C. CIRM-SCAN

1. OUTDOOR/INDOOR/LÜFTUNG

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Wird die Veranstaltung ausschließlich im Freien organisiert?
<i>Falls ja: In diesem Fall ist CIRM für Außeninfrastrukturen nicht mehr erforderlich</i> | <input type="checkbox"/> Wird die Veranstaltung nicht ausschließlich im Freien organisiert?
<i>Also vollständig oder auch teilweise in Innenräumen.</i> |
|--|--|

1) RISIKOPRÜFUNG LÜFTUNG

- Ist eine ausreichende Lüftung in allen öffentlich zugänglichen Räumen vorhanden?

2) KONKRETE LÖSUNGEN (DIREKTE VERWALTUNGSMASSNAHMEN)

Die Lüftung erfüllt die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie folgende Bedingungen.

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Mechanische Anlage oder regelmäßiges Öffnen von Türen und Fenstern | <input type="checkbox"/> Permanente Überwachung und Durchführung zusätzlicher Kontrollmaßnahmen bei 900 ppm, niemals eine Überschreitung von 1200 ppm. |
| <input type="checkbox"/> Keine Rezirkulation der Raumluft. | <input type="checkbox"/> Gebäudemanagementsystem vorhanden. Wenn alle anderen Bedingungen erfüllt sind, ist dies nicht nötig. |
| <input type="checkbox"/> 100 % Frischluftzufuhr. | |
| <input type="checkbox"/> CO ₂ -Messgerät vorhanden oder regelmäßige Messung in allen Bereichen. | |

3) KONTROLLE UND DURCHSETZUNG (INDIREKTE VERWALTUNGSMASSNAHMEN)

- Die Lüftung wird von einer externen Firma jährlich kontrolliert.

Mehr Informationen zur Belüftung (vorerst nur in französischer Sprache):

- <https://www.info-coronavirus.be/fr/ventilation/>
- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/coronavirus-aeration>
- <https://emploi.belgique.be/fr/actualites/recommandations-pour-la-mise-en-pratique-et-le-controle-de-la-ventilation-et-de-la>

VERANSTALTUNGSDYNAMIK: SITZEND, STEHEND, KOMBINIERT (p. 11)

Zur Klärung der Begriffe "nur sitzend", "nur stehend" usw. lesen Sie bitte den bereits besprochenen Abschnitt "B. Eidesstattliche Erklärung".

Wenn das Dossier zeigt, dass die Infrastruktur die Bedingungen für die CIRM-Zulassung erfüllt, ist die Sitzordnung der erste Schritt zur Bestimmung der maximalen Kapazität. Diese müssen so

ausgelegt sein, dass sie die in den Ministeriellen Erlassen festgelegten und ggf. in branchenspezifischen Protokollen präzisierten Mindest(sitz)abstände und Reihenabstände einhalten.

Natürlich muss die maximal zulässige Besucherzahl immer im Rahmen einer COVID-Sicherheitsanalyse für die Umgebung (öffentlicher Raum) bewertet werden. Der Mobilitätsplan muss zum Beispiel die zusätzliche Belastung des öffentlichen Verkehrs durch die Organisation einer Veranstaltung berücksichtigen.

Eine Kapazitätsberechnung und die Erstellung einer Bestuhlungsanordnung müssen mindestens die folgenden Bedingungen erfüllen:

- 1° mindestens 3 Meter zur Bühne frei lassen und die erste Reihe des Balkons frei lassen;
- 2° eine maximale Verteilung der Teilnehmer auf den verfügbaren Raum;
- 3° zwischen einzelnen Zuschauern und/oder rechtlich zugelassenen Gruppen/Vereinen muss immer mindestens ein Stuhl oder mindestens ein Meter frei bleiben;
- 4° Der Reihenabstand zwischen den Zuschauern darf niemals weniger als 83 cm betragen.

In Teil III des [COVID-Veranstaltungsprotokolls](#) finden Sie auch einen Schritt-für-Schritt-Plan, der Ihnen bei der Erstellung einer Sitzordnung helfen kann.

2. VERANSTALTUNGSDYNAMIK: SITZEND, STEHEND, KOMBINIERT

Die permanente Infrastruktur kann unter normalen Umständen und mit Genehmigung maximal folgende Personenzahl als Publikum bei der beantragten Veranstaltungsart begrüßen.

Nur sitzend Nur stehend sitzend und stehend

Kontrolliert bewegend Nicht kontrolliert bewegend

1) RISIKOPRÜFUNG

Die permanente Infrastruktur kann COVID-sicher (gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den in den geltenden ministeriellen Erlassen festgelegten Corona-Maßnahmen) die folgende Personenzahl als Publikum begrüßen:

Nur sitzend Nur stehend sitzend und stehend

Derzeit noch nicht zulässig

Kontrolliert Nicht kontrolliert

bewegend
Derzeit noch nicht zulässig

bewegend
Derzeit noch nicht zulässig

Ich erkläre hiermit, dass die angegebenen Personenzahlen stets an die gesetzlichen Normen angepasst werden.

Verwendung aufeinanderfolgender Stuhlreihen? Ja Nein

Falls „Ja“: Abstand zwischen den Stuhlreihen

2) KONKRETE LÖSUNGEN (DIREKTE VERWALTUNGSMASSNAHMEN)

Sitzarrangement / Saaleinteilung. Mit möglichen COVID-sicheren Ergänzungen für sitzendes und/oder stehendes Publikum. Erstellt pro Unterteilung.

Ticketing, das das festgelegte Sitzarrangement garantiert (online).

Wird ein Schachbrettmuster verwendet und/oder eine gleichmäßige Verteilung gewährleistet?

KAPAZITÄTSNUTZUNG - VERGLEICHSMASSNAHMEN (S. 12)

Ein Abschnitt ist eine Unterteilung des Veranstaltungsortes in Besucherblöcke, wobei gewährleistet ist, dass jeder Abschnitt zu jeder Zeit separate COVID-sichere Dienste nutzen kann. Wenn z. B. keine separate Sanitäreinrichtung zwischen verschiedenen Abteilen vorhanden ist, muss sichergestellt werden, dass die Sanitäreinrichtungen nicht gemeinsam genutzt werden. Es muss eine zeitliche und räumliche Verteilung erfolgen. Natürlich muss diese Nutzung dann auch mit den notwendigen Hygienemaßnahmen ausgearbeitet werden, so dass eine Kontamination von einer Besuchergruppe (und damit Abschnitt) auf eine andere Besuchergruppe ausgeschlossen ist.

In den bisherigen CIRM-Anwendungen konnte die Aufteilung in Abteilen genutzt werden, um die maximal erlaubten Besucher pro Abschnitt und Veranstaltung zu empfangen. Dies ist nicht mehr möglich. Natürlich ist die Aufteilung immer noch eine gute Möglichkeit, eine mögliche Kontamination bei einer Veranstaltung auf einen bestimmten Abschnitt zu beschränken.

3. KAPAZITÄTSNUTZUNG - UNTERTEILUNG

Die Zahlen innerhalb eines Abschnittes können ausnahmsweise die maximal zulässigen Zahlen eines "Ereignisses" überschreiten, aber dann muss dem Antrag eine eindeutige Begründung für diesen Abschnitt (diese Abteilung) übermittelt werden.

1) RISIKOPRÜFUNG VERMENGUNG

- Bei der Verwendung von mehr als 1 Unterteilung wird die Nicht-Vermengung des Publikums zwischen den verschiedenen Abschnitten garantiert.
- Bei Verwendung von mehr als 1 Unterteilung werden für jeden Abschnitt stets die COVID-sicheren Leistungen garantiert.

2) KONKRETE LÖSUNGEN (DIREKTE VERWALTUNGSMASSNAHMEN)

- Ticketingsystem mit Angabe von Zeitfenstern, um eine Vermengung von Unterteilungen auszuschließen.

E. Übersicht der Anhänge (S. 24)

Für die Erstellung der verschiedenen COVID-Sicherheitspläne verweisen wir auf die Schritt-für-Schritt-Pläne, die Sie in Teil III des [COVID-Ereignisprotokolls finden](#). Auf der Webseite covidventriskmodel.be/protocol finden Sie auch die ausgearbeiteten COVID-Sicherheitspläne aus der Testkonferenz 'From Screen to CERM'. Für eine Reihe von spezifisch geforderten Anhängen sind derzeit keine Beispiele verfügbar.

Diese Schritt-für-Schritt-Pläne und detaillierten Beispiele dienen nur zur Information und natürlich kann jeder Veranstalter und jeder Betreiber einer festen Infrastruktur diese Pläne auf seine eigene Weise erstellen. Natürlich wird erwartet, dass sie so eindeutig formuliert sind, dass sie von den betroffenen Behörden ausgewertet werden können.

Die Sicherheitspläne können auch in ein Crowdmanagementplan oder einem übergreifenden Sicherheitsdossier enthalten sein.

E. ÜBERSICHT ANLAGEN

DEM CIRM ODER DREHBUCH DES DOSSIERS BEILIEGENDE ANLAGEN

Wenn sich Anlagen bereits in der Akte/im Drehbuch befinden, müssen diese nicht nochmals beigelegt werden

VERPFLICHTET	CIRM	Drehbuch
Sitzarrangement/Saaleinteilung (mit Grundriss).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ticketingsystem (Beschreibung oder Erläuterung des verwendeten Systems).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
COVID-Mobilitätsplan.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hygieneplan.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Crowd-Management-Plan.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sensibilisierungs-Informationsplan.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durchsetzungsplan/Verfahren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

VERPFLICHTET, WENN (TEILWEISE) INDOOR

Wartungsbescheinigung Lüftungssystem.

Steuerungsmaßnahmen Belüftung

